



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Herr  
Gustav Wall



Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung

DS-IFG 2020-0002743663

[www.bka.de](http://www.bka.de)

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]  
hier: Geldwäsche und Betrug im Mobilfunk eindämmen [#179448]**

Ihr Antrag vom 06.02.2020  
Wiesbaden, 06.04.2020  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Wall,

mit Antrag vom 06.02.2020 haben Sie beziehend auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Zusendung von Akten, die nachvollziehbar machen, welche Maßnahmen das Bundeskriminalamt ergriffen hat, um dem in den Medienberichten geäußerten Verdacht auf Geldwäsche und tausendfachen Betrug in den Mobilfunknetzen [...] nachzugehen.

In Erledigung Ihres Antrags teilen wir Ihnen mit, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.) erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 39).



Seite 2 von 2

Dem Bundeskriminalamt (BKA) liegen zu dem von Ihnen beehrten Informationszugang keine amtlichen Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



IFG-Sachbearbeitung